



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0103/2017

Vorlage: AW/0120/2017		Datum: 05.12.2017					
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10					
Betreff:							
Anfrage der AfD- Ratsfraktion: Tagungsräume der Stadt Koblenz - Nutzung durch politische Parteien							
Gremienweg:							
01.02.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
	öffentlich						

Anfrage:

1. In welchen Räumlichkeiten, die sich im Besitz bzw. Trägerschaft der Stadt befinden bzw. ihr rechtlich jederzeit zur vollumfänglichen antragsfreien Verfügung stehen (z.B. Schulräume, Kulturräume, Tagungsräume, Ausschussräume bzw. Ratssaal o.ä.), tagen bzw. versammeln sich regelmäßig (ab zwei Mal im Jahr) die Ratsfraktionen bzw. Mitglieder der Ratsfraktionen? (Bitte auflisten für die Jahre 2016 und 2017)

Antwort zu 1:

Grundsätzlich haben Ratsfraktionen eigene Räumlichkeiten (Fraktionsbüros). Soweit für Fraktionssitzungen zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich sind, können - im Rahmen freier Kapazitäten - diese im Rathaus (Saal 103, 132, 220 und Fürstenzimmer) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Zuständige Stelle:

Amt für Personal und Organisation / Information Rathaus 1

Die Überlassung von Schul- und Kulturräumlichkeiten erfolgt durch die jeweiligen Facheinheiten.

Mit Blick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand wird von der gewünschten Auflistung für die Jahre 2016 und 2017 Abstand genommen.

2. In welchen Räumlichkeiten, die sich im Besitz bzw. Trägerschaft der Stadt befinden bzw. ihr rechtlich jederzeit zur vollumfänglichen antragsfreien Verfügung stehen (z.B. Schulräume, Kulturräume, Tagungsräume, Ausschussräume bzw. Ratssaal o.ä.), tagen bzw. versammeln sich regelmäßig (ab zwei Mal im Jahr) Orts- bzw. Kreisverbände der im Stadtrat vertretenen Koblenzer Parteien bzw. ihre Mitglieder und Amtsträger? (Bitte auflisten für die Jahre 2016 und 2017)

Antwort zu 2:

Es gelten die Nutzungsregelungen, die für die jeweiligen Räume bestehen. Die Vergabe erfolgt durch die jeweils zuständigen Facheinheiten.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Nutzung?

Antwort zu 3:

Grundlage für die Nutzung ist § 14 Abs. 2 und 4 GemO. Maßgeblich ist der Widmungszweck der jeweiligen Einrichtung.

4. Wie gestaltet sich die Beantragung der Nutzung?

Antwort zu 4:

Die Beantragung der Nutzung erfolgt grundsätzlich schriftlich (auch per Email).

5. Wer entscheidet über die Nutzung konkret?

Antwort zu 5:

Siehe Antworten zu 1. und 2.

6. Wo ist ein Belegungsplan dieser Räume o.ä. einsehbar?

Antwort zu 6:

Die Einsicht in den Belegungsplan ist möglich. Hierzu ist ein begründeter Antrag bei der jeweils für die Raumvergabe zuständigen Fachabteilung zu stellen (vgl. § 33 Abs. 3 GemO).

Zuständige Fachabteilungen z. B:

- Amt 40 / Kultur- und Schulverwaltungsamt
- Amt 42 / Stadtbibliothek
- Amt 43 / Volkshochschule
- Amt 44 / Musikschule